

Gemeinde Stein

---

# PARKIERUNGSREGLEMENT

---

---

5080 Laufenburg, 07. Dezember 2008 **Gemeindeversammlung**

Auftrags-Nr. 32.01.025



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLATZAREALEN (OHNE STRASSEN)</b>	<b>1</b>
	§ 1	1
	Dauerparkieren _____	1
	§ 2	1
	Haftpflicht _____	1
	§ 3	1
	Bewilligung _____	1
	§ 4	1
	Meldepflicht _____	1
	§ 5	2
	Gesellschaftswagen, Lastwagen _____	2
	§ 6	2
	Parkplatznachweis _____	2
<b>2</b>	<b>GEBÜHRENFESTLEGUNG</b> _____	<b>2</b>
	§ 7	2
	Gebührenansätze _____	2
	§ 8	2
	Mehrwertsteuer _____	2
	§ 9	2
	Gebührenanpassung _____	2
	§ 10	2
	Gebührenerhebung _____	2
	§ 11	3
	Verwendungszweck _____	3
	§ 12	3
	Zu widerhandlung _____	3
<b>3</b>	<b>GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE</b> _____	<b>4</b>
	§ 13	3
	Zentrale Parkuhr _____	3
	§ 14	3
	Gebührenfestsetzung _____	3
	§ 15	3
	Maximale Gebühr _____	3
	§ 16	3
	Gebührenfreie Zeit _____	3
	§ 17	3
	Gebühreneinzug _____	3
	§ 18	3
	Gebührenfälligkeit _____	3
<b>4</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> _____	<b>4</b>
	§ 19	4
	Inkrafttreten _____	4

## **Personenbezeichnungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.



Die Einwohnergemeinde Stein, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## **1 DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLATZAREALEN (OHNE STRASSEN)**

### **§ 1**

*Dauerparkieren*

<sup>1</sup> Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbesitzer unterstellt, welche mangels Parkierungsmöglichkeiten regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichen Parkplatzarealen (ohne Strassen) abstellen.

<sup>2</sup> Als Fahrzeugbesitzer gilt der Halter oder der Benutzer des Fahrzeuges.

<sup>3</sup> Gesuche für die Bewilligung sind an den Gemeinderat zu richten.

### **§ 2**

*Haftpflicht*

Die Erteilung einer Parkierungsbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

### **§ 3**

*Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt gegen Entrichtung einer Gebühr.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird mit Erlass dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen Abstellplatz auf öffentlichem Grund angewiesen sind.

<sup>3</sup> Dauermietern kann ein reservierter Parkplatz zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Als Parkierungsbewilligung wird von der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte abgegeben. Diese muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

### **§ 4**

*Meldepflicht*

Der Fahrzeugbesitzer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

## § 5

*Gesellschaftswagen,  
Lastwagen*

Beim regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

## § 6

*Parkplatznachweis*

Auf Verlangen der Kontrollbehörde hat der Fahrzeugbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass ihm auf privatem Grund ein Parkplatz zur alleinigen Benützung zur Verfügung steht.

## 2 GEBÜHRENFESTLEGUNG

## § 7

*Gebührenansätze*

Für die Gebührenfestsetzung für Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gilt folgender Gebührenrahmen:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Personenwagen und deren Anhänger      |           |
| . pro Monat                                  | Fr. 40.-  |
| . pro Jahr                                   | Fr. 480.- |
| b) für schwere Motorwagen und deren Anhänger |           |
| . pro Monat                                  | Fr. 60.-  |
| . pro Jahr                                   | Fr. 720.- |

## § 8

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

## § 9

*Gebührenanpassung*

Die Gebühren (Preisstand April 2000) werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex angepasst, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert hat.

## § 10

*Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird halbjährlich zum voraus erhoben.

<sup>2</sup> Wird ein Fahrzeug mindestens während zwei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

**§ 11***Verwendungszweck*

Die erhobenen Gebühren werden nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten ausschliesslich für die Verzinsung und Amortisation öffentlicher Parkplätze sowie für den Ausbau und Unterhalt des öffentlichen Grundes verwendet.

**§ 12***Zuwiderhandlung*

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **3 GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE**

**§ 13***Zentrale Parkuhr*

Die öffentlichen Parkplatzareale beim Saalbau werden mittels einer zentralen Parkuhr bewirtschaftet.

**§ 14***Gebührenfestsetzung*

Der Gemeinderat bestimmt den Gebührenansatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit und Verkehrsfrequenz im Rahmen dieses Reglements.

**§ 15***Maximale Gebühr*

Die Parkierungsgebühr beträgt maximal Fr. 2.00 / Stunde.

**§ 16***Gebührenfreie Zeit*

In der Zeit von 19.00 bis 01.00 Uhr wird keine Parkierungsgebühr erhoben.

**§ 17***Gebühreneinzug*

Die Parkierungsdauer und die Parkierungsgebühr werden durch eine zentrale Parkuhr erfasst beziehungsweise eingezogen.

**§ 18***Gebührenfälligkeit*

Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegung eines Parkplatzes zu entrichten.

## 4 SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 19

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

### § 20

*Parkplatznachweis*

Auf Verlangen der Kontrollbehörde hat der Fahrzeugbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass ihm auf privatem Grund ein Parkplatz zur alleinigen Benützung zur Verfügung steht.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2000. Reglementsänderung (Zentrale Parkuhr) durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2008 beschlossen.

### **IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeammann

*sig. Hansueli Bühler*

Gemeindeschreiber

*sig. Sascha Roth*